

F075-001

## Änderungsantrag zu Antrag F075

Datum	16.02.2023	
Themenbereich	Satzung, Organ Bundesvorstand und Erweiterter Bundesvorstand	
Paragraf	§12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	<b>Organ/e der Partei</b> Zusammensetzung und Arbeitsteilung des Bundesvorstands/des Erweiterten Vorstands.	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Zu umfänglich, siehe unten – grundsätzlich muss das Organ BuVo überarbeitet werden	
Begründung	Die Begründung des Hauptantrags ist schlüssig. Allerdings hat die Praxis auch gezeigt, dass Vorstandsmitglieder schon mal ausfallen. Daher halte ich eine Größe von 7 Mitgliedern (aus meiner Sicht eine optimale Größe für arbeitsfähige Gruppen) für angebrachter. Vergleich auch <a href="https://www.business-wissen.de/artikel/teamarbeit-was-ist-die-optimale-teamgroesse/">https://www.business-wissen.de/artikel/teamarbeit-was-ist-die-optimale-teamgroesse/</a>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU

§ 12 Bundesvorstand und erweiterter  
Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- a) einer/m Vorsitzenden
  - b) einer/m stellvertretenden/m Vorsitzenden
  - c) einer/m Schatzmeister/in
  - d) einer/m stellvertretenden/m Schatzmeister/in
  - e) einem Landesbeauftragten

(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus mindestens 16 stimm- und redeberechtigten Vertretern der Landesverbände und zwei Vertretern des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Für Länder ab 2.501 Mitgliedern kommt je 2.500 Mitgliedern ein weiterer Vertreter hinzu.  
Das Verfahren zur Benennung des jeweiligen Vertreters/der Vertreterin ist den Landesverbänden überlassen.

Im erweiterten Bundesvorstand sind nur die Vorstandsmitglieder a) bis d) des geschäftsführenden Vorstands stimm- und redeberechtigt. Das Bundesvorstandsmitglied e) hat in den Sitzungen nur Rederecht, kein Stimmrecht und ist für die Koordination und Organisation der Sitzungen mit den Landesvertretern verantwortlich. Für die Tagesordnung der und Einladung zur Vorstandssitzung sind die Vorsitzenden (a+b) verantwortlich und zuständig.

§ 12 Bundesvorstand und erweiterter  
Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- a) einer/m Vorsitzenden
  - b) einer/m stellvertretenden/m Vorsitzenden
  - c) einer/m Schatzmeister/in
  - d) einer/m stellvertretenden/m Schatzmeister/in
  - e) **einer/m Landesbeauftragten**
  - f) **einer/m stellvertretenden/m Landesbeauftragten**
  - g) **einer/m Schriftführer/in**

(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus mindestens 16 stimm- und redeberechtigten Vertretern der Landesverbände und zwei Vertretern des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Für Länder ab 2.501 Mitgliedern kommt je 2.500 Mitgliedern ein weiterer Vertreter hinzu.  
Das Verfahren zur Benennung des jeweiligen Vertreters/der Vertreterin ist den Landesverbänden überlassen.

Im erweiterten Bundesvorstand sind nur die Vorstandsmitglieder a) bis d) **sowie g)** des geschäftsführenden Vorstands stimm- und redeberechtigt. **Die Bundesvorstandsmitglieder e+f) haben** in den Sitzungen nur Rederecht, kein Stimmrecht und ~~ist~~ **sind** für die Koordination und Organisation der Sitzungen mit den Landesvertretern verantwortlich. Für die Tagesordnung der und Einladung zur Vorstandssitzung sind die Vorsitzenden (a+b) verantwortlich und zuständig.

Diesen Absatz 6 streichen, da es den gewählten stellvertretenden Schatzmeister gibt!!!

Daher wird die (7) die (6) und (7) neu!

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

Diesen Absatz 6 streichen, da es den gewählten stellvertretenden Schatzmeister gibt!!!

Daher wird die (7) die (6) und (7) neu!

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.